

## **STATUTEN**

### **Verein Ludothek Frauenfeld**

#### **1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

##### **1.1. Name und Sitz**

Unter dem Namen „Ludothek Frauenfeld“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art.60 ff. ZGB mit Sitz in Frauenfeld.

##### **1.2. Zweck**

Der Verein bezweckt den Betrieb einer Ludothek für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Er fördert die Kenntnisse auf dem Gebiet von Spiel und Spielverhalten.

#### **2. MITGLIEDSCHAFT**

##### **2.1. Mitglieder**

###### **2.1.1. Personenkreis**

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich am Betrieb der Ludothek oder damit in direktem Zusammenhang stehenden Arbeiten beteiligt.

###### **2.1.2. Aufnahmebedingungen**

Vorgängig einer Aufnahme als Mitglied sind mindestens 2 Ausleihschnuppereinsätze in der Ludothek zu leisten, welche durch ein Vorstandsmitglied begleitet werden. Bei einer positiven Eignungsbeurteilung bestimmt der Vorstand endgültig über die Aufnahme.

Für neue Mitglieder, die nicht in der Ausleihe tätig sein werden, sondern anderweitige Tätigkeiten übernehmen möchten, regelt der Vorstand die Aufnahmebedingungen.

#### 2.1.3. Vereinsbeitrag

Jedes Mitglied hat dem Verein jährlich einen Mitgliederbeitrag von höchstens Fr. 100.-- zu leisten.

#### 2.1.4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Austritt:

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und kann jederzeit erfolgen. Trotz Austritt bleibt für das laufende Vereinsjahr die Pflicht zur vollständigen Bezahlung des Mitgliederbeitrages bestehen.

Nach dem Austrittsdatum muss für Spielausleihen ein Benutzerabo gelöst werden und es müssen Ausleihgebühren bezahlt werden.

Ausschluss:

Mitglieder, die gegen die Statuten verstossen, sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig machen, in irgendeiner Weise die Interessen des Vereins schädigen oder trotz erfolgter Erinnerung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, können vom Vorstand in den Status als Passivmitglied versetzt oder ganz ausgeschlossen werden. Er entscheidet mit dem absoluten Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder endgültig. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht. Bereits entrichtete Vereinsbeiträge werden nicht rückerstattet.

## 2.2. Gönner / Passivmitglieder

Natürliche und juristische Personen, die den Verein direkt oder indirekt finanziell unterstützen, gelten als Gönner. Wer als Mitglied aus dem Vereins austritt, wird automatisch zu einem Passivmitglied. Gönner und Passivmitglieder sind berechtigt, an vom Vorstand bestimmten Vereinsaktivitäten sowie an der Generalversammlung teilzunehmen, haben aber weder ein Stimm-, noch ein aktives oder passives Wahlrecht. Sie haben keine finanziellen Verpflichtungen, verlieren aber den Gönner- oder Passivmitgliederstatus, wenn sie innerhalb von 3 Jahren keine finanzielle Unterstützung an den Verein leisten.

Der Vorstand entscheidet über weitergehende Privilegien aller oder einzelner Gönner und Passivmitglieder.

### **3. ORGANISATION DES VEREINS**

#### **3.1. Organe des Vereins**

##### 3.1.1. Die Vereinsorgane sind

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

##### 3.1.2. Amtsdauer

Der Vorstand und die Revisionsstelle werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

#### **3.2. Vereinskorrespondenz**

Die Korrespondenz mit den Vereinsmitgliedern und Gönnern kann per E-Mail oder Postversand erfolgen.

#### **3.3. Die Generalversammlung**

##### 3.3.1. Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr des Vereinsjahres statt und wird vom Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Die Einberufung durch den Vorstand hat innert sechs Wochen nach Eingang des Mitgliederbegehrens zu erfolgen.

Die Einberufung erfolgt per E-Mail oder schriftlich mindestens zwanzig Tage vor der Generalversammlung und unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste). Bei Anträgen auf Änderung der Statuten ist der Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekannt zu geben.

##### 3.3.2. Anträge

Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand per E-Mail oder schriftlich eingereicht werden.

### 3.3.3. Leitung

Die Generalversammlung wird von der Präsidentin oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Tritt der gesamte Vorstand in den Ausstand, wählt die Versammlung eine Tagesvorsitzende.

Über Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn sie ordnungsgemäss traktandiert sind.

### 3.3.4. Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht. Bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

### 3.3.5. Beschlüsse

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statuten gemäss einberufen worden ist. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Anwesenden dies verlangt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. Tagesvorsitzende durch Stichentscheid.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausser es ist in den Statuten ausdrücklich anders geregelt.

### 3.3.6. Wahlen

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Über die Beschlüsse und Wahlresultate wird ein Protokoll erstellt.

### 3.3.7. Befugnisse

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- Die Annahme und Abänderung der Statuten
- Die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Die Wahl der Präsidentin, der Kassierin, des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- Die Abnahme des Jahresberichts
- Die Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- Die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle

- Die Beschlussfassung über Anträge
- Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Die Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung ausdrücklich vorbehalten sind oder die vom Vorstand der Generalversammlung unterbreitet werden
- Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

### **3.4. Der Vorstand**

#### 3.4.1. Zusammensetzung und Funktion

Der Vorstand ist das leitende und vollziehende Organ des Vereins.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus maximal sieben Mitgliedern des Vereins und teilt sich auf in eine Präsidentin, eine Vizepräsidentin, eine Kassierin, eine Aktuarin sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Neben der Präsidentin und der Kassierin konstituiert sich der Vorstand selbst.

Das Präsidentinnenamt kann auch als Co-Präsidium geführt werden.

Der Vorstand tritt regelmässig zusammen. Er wird von der Präsidentin sowie auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Pflicht zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

#### 3.4.2. Befugnisse und Pflichten

Der Vorstand ist im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen für die Verwaltung und für alle Geschäfte des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er beruft die Generalversammlung ein und bereitet deren Geschäfte vor
- Er erstattet der Generalversammlung jährlich Bericht über die Tätigkeit des Vereins
- Er erstellt und beschliesst über das jährliche Budget
- Er beschliesst über den Erlass und die Revision von Reglementen, insbesondere das Benutzerreglement und setzt die Abonnements- und Ausleihgebühren fest.
- Er führt den Betrieb der Ludothek

- Er entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder
- Er beschliesst über den Ausschluss eines Mitgliedes
- Er wählt die Vizepräsidentin und die Aktuarin
- Er vertritt den Verein nach aussen
- Er beschliesst über alle erforderlichen Verträge, insbesondere gegenüber der öffentlichen Hand und privater Vertragspartner.

#### 3.4.3. Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er beschliesst mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin mit Stichentscheid.

Einstimmige per E-Mail gefasste Zirkulationsbeschlüsse gelten als gültige Vorstandsbeschlüsse und werden ins Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufgenommen.

#### 3.4.4. Zeichnungsberechtigung

Für den Verein sind alle Vorstandsmitglieder zu zweien kollektivzeichnungsberechtigt. Für finanzielle Angelegenheiten wird der Kassierin Einzelunterschrift erteilt.

### **3.5. Die Revisionsstelle**

#### 3.5.1. Zusammensetzung und Befugnisse

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen und einer Ersatzrevisorin, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Nicht wählbar sind Mitglieder des Vorstandes.

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung der Kassierin sowie die Jahresrechnung als unabhängiges Kontrollorgan. Die Revisionsstelle hat der Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

## **4. FINANZEN**

### **4.1. Beschaffung der erforderlichen Mittel**

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden namentlich aufgebracht durch:

- Ausleihgebühren und Benützerabonnements
- Beiträge der öffentlichen Hand

- Beiträge von Gönnern
- Mitgliederbeiträge
- Beiträge aus Veranstaltungen und andere Zuwendungen

#### **4.2. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

### **5. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **5.1. Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

#### **5.2. Inkraftsetzung der neuen Statuten**

Diese Statuten treten zu Beginn des neuen Vereinsjahres nach deren Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Bisherige Mitglieder/Ehrenmitglieder bleiben auch nach der Statutenänderung vom 19.11.2019 Mitglieder/Ehrenmitglieder.

#### **5.3. Revision der Statuten**

Die Revision der Statuten kann vom Vorstand oder von mindestens der Hälfte der Mitglieder beantragt werden.

Für den Beschluss einer Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ist eine erste Generalversammlung nicht beschlussfähig, so kann an einer zweiten, innerhalb von zwei bis sechs Wochen einberufenen Generalversammlung die Statutenänderung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, auch wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend ist.

#### 5.4. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung oder von Gesetzes wegen.

Der Auflösungsbeschluss setzt voraus, dass mindestens zwei Drittel der Mitglieder an der Generalversammlung teilnimmt und erfordert zudem die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist eine erste Generalversammlung nicht beschlussfähig, so kann an einer zweiten, innerhalb von zwei bis sechs Wochen einberufenen Generalversammlung die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, auch wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend ist.

Im Falle der Auflösung des Vereins gehen die Akten und das Vermögen an eine geeignete Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck. Die Generalversammlung bestimmt über die konkrete Verwendung des Liquidationserlöses.

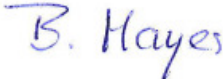
Die vorliegenden Statuten sind von der Generalversammlung mit Datum vom 19. November 2019 beschlossen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 26. März 2009 und treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Frauenfeld, 19. November 2019

Der Vorstand:

  
Bettina Baltensperger

  
Marlis Bauer

  
Barbara Mayer

  
Andi Neukom

  
Silvia Schmid

  
Monica Senti